

Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 4 (1993)

Artikel: Die Geschichte des Stiftes Säckingen
Autor: Jehle, Fridolin / Enderle-Jehle, Adelheid
Kapitel: 4.: Die Klosterämter
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110013>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aus Säckingen, sein Bruder war der Schultheiß Franz Joseph Pfeiffer. Chorherr Pfeiffer stiftete 2000 Gulden für den Sarg des hl. Fridolin, dessen Fertigstellung er aber nicht mehr erlebte, denn er starb am 21. Januar 1760 im 74. Lebensjahr. Von 1722 bis 1760 war er zugleich Pfarrer zu Säckingen³⁴³.

Sein Nachfolger – es wurde von jetzt ab nur mehr ein Chorherr als Kapitelsmitglied aufgenommen – war *Johann Nepomuk von Senger*, der in Säckingen als Sohn des damaligen stiftischen Oberamtmanns Johann Baptist von Senger geboren war. Er starb im Mai 1781, sein Grab wurde 1959 beim Einbau der Heizung im Münster vor dem Kreuzaltar und zwar direkt vor den Chorstufen, aufgefunden³⁴⁴. Zu seiner Zeit hatte seit 1764 den Ehrentitel eines Chorherrn noch *Johann Michael Kessler*, gebürtig aus Landstuhl, ein vielseitig begabter Mann, Mathematiker und Techniker, der unter anderem für die Stadt die Planung machte für eine neue Wasserleitung und auch den Bauplan zu dem 1780 in der Fischergasse neu erbauten städtischen Spital anfertigte. Seit 1770 war er Pfarrer in Hochsal³⁴⁵. Von Sengers Nachfolger als Kapitularchorherr und Pfarrer zu Säckingen wurde der aus Rheinfelden gebürtige *Franz Jost*³⁴⁶. Nach seinem Tode 1793 folgte ihm ebenfalls ein Rheinfelder, *Jakob Bröchin* nach, der vorher Dekan des Kapitels Frickgau gewesen war. Bröchin war der letzte Chorherr des Stifts. Er erlebte die Aufhebung desselben und wirkte noch bis zu seinem Tode im Jahre 1814 als Stadtpfarrer von Säckingen³⁴⁷.

4. Kapitel: **Die Klosterämter**

Beim Stift bestanden für die verschiedenen Aufgaben, die sowohl bei der Betreuung des Gottesdienstes wie Besorgung des Hauswesens und der Verwaltung zu erfüllen waren, bestimmte Ämter. Es sind meist uralte, ehrwürdige Einrichtungen, die noch in die Frühzeit des Stiftes zurückgehen und schon im Spätmittelalter ihre ursprüngliche Funktion nur noch zum Teil, vielfach nur noch in symbolischen Handlungen erfüllten. Der konservative Charakter der stiftischen Verfassung hat sie trotzdem beibehalten und so gewähren gerade sie uns manchen Einblick in frühmittelalterliche Züge der klösterlichen Gemeinschaft. Mit jedem Amt waren bestimmte Einnahmen verbunden, meist waren es bestimmte Klostergüter, die zu diesem Amte gehörten und deren Zinsen an dieses abgeführt wurden. Aus diesen Einnahmen hatte der Inhaber des Amtes gewisse Verpflichtungen zu bestreiten, die dem Amte oblagen. Die Ver-

leihung der Ämter erfolgte durch die Äbtissin im Einvernehmen mit dem Kapitel, sie wurden wie ein Lehen behandelt, das auf Lebenszeit einer Person übertragen wurde. Wir können unterscheiden zwischen ausgesprochen internen Ämtern der Klostergemeinschaft, die den Klosterfrauen selbst vorbehalten waren, ferner Verwaltungämter, die in der wirtschaftlichen Organisation eine besondere Rolle spielten, dazu gehörten das Spichwärteramt und das Bauamt. Letzteres wurde ursprünglich auch von einer Frau verwaltet, später aber einem Chorherrn übertragen. Das Spichwärteramt, das sich später zum Schaffneramt entwickelte, war immer in Händen von Laien, wenigstens so weit wir es zurückverfolgen können. Ferner haben wir in Säckingen noch eine besondere Klasse von Klosterämtern, die wir als «Hofämter» bezeichnen möchten, weil sie uns an eine königliche oder fürstliche Hofhaltung des Frühmittelalters erinnern. Auch diese, die früher eine bestimmte Funktion, später aber nur mehr Repräsentationspflichten hatten, dazu ausgesprochene Ehrenämter waren, wurden an Laien verliehen, die dadurch in ein gewisses Vasallenverhältnis zur Äbtissin gerieten. Wohl kaum in einem anderen Kloster hat sich diese Ämterverfassung so lange, fast bis in die Neuzeit hinein, erhalten wie in Säckingen.

a) Die geistlichen Ämter der Klosterfrauen

Eines der ehrwürdigsten Ämter war das *Walburgenamt*, auch Minder-Abtei genannt. Diese Bezeichnung als kleines Abteiamt wirft die interessante Frage auf nach dem Ursprung dieses Amtes. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß es möglicherweise aus der Zeit stammt, wo die Abteiwürde auf zwei Personen verteilt war; eine «Laienabtei», wie wir es analog zu anderen Abteien der Karolingerzeit bezeichnen wollen, welche der König an Frauen seines Standes verlieh, die nicht unbedingt Nonnen im Kloster waren, sodann das Amt der «Praepositura», welcher die Aufgaben einer Äbtissin im inneren Klosterleben zukamen. Es wäre denkbar, daß diese «Minder-Abtei» die Einkünfte umfaßt, die speziell der Praeposita zustanden, da die Haushaltung der Abtei auch ihre eigenen Einkünfte hatte. Den anderen Namen hat das Amt nach der Walburgenkapelle erhalten, deren Besorgung mit dem Amt verbunden war und deren Kaplanei die Inhaberin des Amtes verleihen konnte. Wann diese Verbindung der Minder-Abtei mit der Walburgenkaplanei entstanden ist, darüber wissen wir genau sowenig wie wir über die Entstehung der Sankt Walburgenkapelle etwas aussagen können.

Nach dem Berein von 1428³⁴⁸ der uns erstmals über einzelne Ämter Aufschlüsse gibt, hatte die Amtfrau zu Sankt Walburgen das Recht, die Walburgenkapelle, so oft sie ledig wurde, einem Priester zu verleihen, der in Säckingen sesshaft sein mußte und wie andere Kapläne mit Singen und Lesen auf dem

Chor mithelfen mußte. Er durfte auch keine andere Pfründe haben außer dieser Kaplanei. Wenn die Inhaberin des Walburgenamtes die Kaplanei nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem sie ledig geworden war, wieder verlieh, dann hatte die Äbtissin das Recht, sie innerhalb des nächsten Monats zu verleihen. Tat sie das in dieser Zeit auch nicht, so ging das Recht der Verleihung an den Bischof über.

Die Frau des Walburgenamtes hatte auch das Recht, die Fälle von allen Gütern zu nehmen, die in ihr Amt zinsten. Der Güterfall, also die Abgabe, die beim Tode des Inhabers der Güter entrichtet werden mußte, gehörte hier also nicht der Äbtissin oder dem Stift im gesamten, sondern der Minder-Abtei. Auch hierin scheint sich eine besondere einstige Bedeutung dieses Amtes zu verraten, denn kein anderes Amt hat Güter, die ihm nicht nur zinspflichtig, sondern auch dinghörig und fallpflichtig waren. Diese Zinsgüter der Minder-Abtei lagen weit hinten im Sulzer- und Mettauertal, in Gansingen, Büren und Galten und in Stein, wo ein Hofgut das «Walburgengut» genannt wurde.

Über die liturgischen Pflichten des Walburgenamtes heißt es: «Es soll auch eine Amtfrau einen Dienst geben zu der Kilwi derselben Kapell, jeglicher Frau und jeglichem Priester, die zur Vesper gehen, ein Stauff Wein und ein Brot». Also wenn der Kirchweihtag der Walburgenkapelle gefeiert wird, soll die Amtfrau den Frauen und Priestern, die der Vesper beiwohnen, Wein und Brot geben. Ferner hat die Amtfrau zu Sankt Walburg alle Nacht in der Kapelle eine Ampel anzuzünden und diese in der Nacht brennen zu lassen, und weiterhin ist sie verpflichtet, Betzeit zu läuten.

Ein anderes Amt, das ebenfalls mit einer Kaplanei verbunden war, war das *Heiligkreuzamt*. Auch dieses Amt muß sehr alt sein; es hängt mit der besonderen Verehrung des heiligen Kreuzes zusammen, von dem in Säckingen eine Reliquie aufbewahrt wurde und die schon für das 9. und 10. Jahrhundert bezeugt ist. Das Amt scheint direkt zur Besorgung dieses Heiligtumes errichtet worden zu sein. Es oblag ihm aber auch die Besorgung einer weiteren im Stift verehrten Kreuzreliquie, des Andreaskreuzes. Die Inhaberin des Amtes hatte die Heiligkreuzkapelle zu besorgen und deren Kaplanei zu verleihen. Auch in der Heiligkreuzkapelle mußte die Frau alle Nacht eine Ampel brennen lassen «vor dem Kreuz unseres Herrn». Die Amtfrau des Heiligen Kreuzes hatte noch weitere liturgische Verpflichtungen. «Am Lichtmeßtag hat sie allen, die an der Licherprozession teilnehmen, die Kerzen zu geben. Auf den Gründonnerstag hat sie zur Brot- und Weinspende ein Viertel Kernen für die Brote und ein Maß Wein in den Chor zu geben». Ihre besondere Aufgabe hatte sie als Betreuerin des heiligen Kreuzes am Karfreitag. An diesem Tage wurde das Kreuz, das die Reliquie enthielt, in den Chor gelegt und es erfolgte wie heute noch in der Karfreitagsliturgie die Kreuzesverehrung. «Und solange die Priester währenddessen singen, soll die Amtfrau, was man in dieser Zeit opfert, an sich zuhanden ihres Amtes nehmen und soll den Priestern, die das Andreaskreuz tragen,

18 Pfennig geben. Sie hat auch dafür zu sorgen, daß man das Kreuz von Sankt Andreas immer mittrage, so oft der Leib des hl. Fridolin in einer Prozession getragen werde und hat zwei Kerzen zu besorgen, die man vor dem Kreuze herträgt»³⁴⁹.

Die Einnahmen des Heiligkreuzamtes gingen von etlichen Gütern in Öflingen, deren Leistungen in Haber, Dinkel, Roggen, Hühner und Holz und in Geldzinsen bestanden. In der anschaulichen Art der Säckinger Weistümer schreibt die Ordnung des Heiligkreuzamtes auch hier vor, in welcher Weise die Zinsleute verpflegt werden müssen, wenn sie den Zins abliefereten: «Diese Zinsen soll man geben zwischen Sankt Martins Tag und Weihnacht auf einen bestimmten Tag, und wenn man den Zins und das Holz bringt, dann soll man den Zinsleuten ein gut Mahl geben von Rüben und Rindfleisch und dann Swinnfleisch in einem Pfeffer und weißen und roten Wein und Käse und Weißbrot, und für jedes Fuder Holz ein Pfundbrot». Die Öflinger Heiligkreuz-Zinsbauern gehörten zu den bestverpflegten Zinsern des Säckinger Klosters, wenn sie ihren Ablieferungstag hatten³⁵⁰. In Hütten lag das «Heiligkreuzgut», ein größeres Hofgut, das ebenfalls dem Heiligkreuzamt gehörte. Das Gut war als Erblehen ausgegeben. Andere Zinsgüter lagen auf dem Hotzenwald in Atdorf und im Fricktal in Sulz, Mettau, Mandach und Mönthal und auf dem Sisselnfeld unterhalb Münchwilen ein Acker, der der «Heiligkreuzacker» hieß.

In die Aufgaben und das uralte Zeremoniell dreier anderer Ämter, der *Kellerei*, *Spenderei* und des *Kammeramtes* gewinnen wir einen plastischen Einblick, wenn wir die mittelalterliche Klosterordnung selbst sprechen lassen³⁵¹:

«Es ist zu wissen, daß wir haben drei geschworene Ämter unter uns, das ist eine Kellerin, eine Spenderin und eine Kämmerin. Dieselben sollen versorgen unsere Briefe und Insiegel und eine Kämmerin das Heiligtum und sie sollen nichts versiegeln ohne eines Kapitels Geheiß. Es soll auch eine Kellerin unseren Fronkeller und den Wein dar in versorgen übers Jahr. Sie soll auch am heiligen Abend zu Weihnacht im Keller Wein und Lebkuchen geben und am eingehenden Jahr Abend (Silvester), an Sankt Stephan, an Sankt Johannis Tag, am achten und am zwölften Tag und am Ostertag soll sie allweg nach der Meß geben im Chor eine Kanne mit Wein und Oblaten. Eine Spenderin soll auch versorgen die Küche und was darein kommt und das teilen zum gleichsten und jedermann gleich und gemein sein, es seien Eier, Salz, Pfeffer, Fisch und anderes. Eine Kämmerin soll versorgen das Heiltum und es zu allen Hoch zeiten (Festtagen) heraus und wieder hinein mit den Lesern schaffen, wie sie auch allwegen darum sich verantworten muß und soll. Es soll auch über unsere Briefe und Siegel niemand gehen als die vorgenannten drei Amtfrauen und wen sie dazu nehmen, die auch geschworen haben, das zum besten zu versorgen.

Diese vorgenannten drei Amtfrauen sollen, so man ihnen das Amt verleiht, schwören dem Gotteshaus Treue und Wahrheit und dem Amte Genüge zu tun, wie das herkommen ist und Brief und Siegel zu versorgen».

Das «Heiltum», das waren die Reliquien in den kostbaren Reliquiaren des Kirchenschatzes, «Brief und Siegel», also das Archiv und das Klostersiegel, der Fronkeller und die Küche standen also unter der Verwaltung und Obhut besonderer Ämter, deren Inhaberinnen bei der Verleihung auf ihr Amt vereidigt wurden. An hohen Festtagen wurden die Reliquien aus der «Tristkammer» (Schatzkammer) herausgeholt und in ihren goldenen und silbernen Behältern auf dem Hochaltar zur Verehrung ausgestellt. Die Kämmerin hatte dafür zu sorgen und sie nachher wieder mit den «Lesern», das waren die Priester, die im Chor die Lesungen der Woche hielten, zu versorgen. Sie verwahrte auch den Schlüssel zur Schatzkammer. Die drei Ämter hatten einen bestimmten Sonderanteil an den Zinsen und Einkünften des Klosters.

Ein wichtiges Amt war das der *Kustorei*, das auch an den bischöflichen Domkirchen ein hohes Amt war. Die Kustorin oder «Küsterin» war sozusagen die Hüterin des Gotteshauses.

«Es soll eine Küsterin die Tristkammer versorgen und besonders die Kelche, Messachel (Meßgewänder), Alben, Bücher, das Kreuz, den Stab (der Äbtissin) und das Plenarium (Evangelienbuch), und die Korkappen, die Altartücher und all anderes», worüber sie auch jederzeit Rechenschaft geben muß. Sie soll auch die Altartücher «bessern und in Ehren han», also in gutem Stand halten. «Auch soll sie das Gotteshaus versorgen mit allen Lichern, wie das herkommen ist, das sind 6 Ampeln und Bischoff Balzen Licht. Sie hat auch die Tagzeiten, die Prim, Sext, Non, Vigil und Vesper, einzuläuten»³⁵².

Der Kustorei standen aus ihr gehörenden Gütern bedeutende Einkünfte zu, über die auch besondere Rechnung geführt wurde. Fast in allen Orten des Stifts im Fricktal und rechts des Rheins lagen Güter, in Säckingen einige Häuser und Gärten, die ihre Zinsen an die Kustorei zu liefern hatten.

Unter der Oberhoheit des Stiftes stand auch der Bruderhof und zu dessen Verwaltung und Besorgung war ebenfalls ein eigenes *Bruderhofamt* eingerichtet, das eine Chorfrau innehatte. «Eine Frau, die das Bruderamt hat, hat das Recht, daß sie die Brüder und den Hof verwalte, sie strafe und sie heiße in allen Sachen. Sie soll das tun mit Hilf und Rat einer Äbtissin und die Brüder sollen ihr gehorsam sein in allen Dingen». Über den Bruderhof selbst bestimmt die Ordnung: «Die Brüder sollen alle Jahr einen Meister wählen vor der Amtfrau und mit deren Wissen und Willen. Dieser Meister soll das Jahr hindurch sein Bestes tun zum Nutzen des Hofes und Hilfe und Rat suchen bei der Amtfrau. Er soll der Äbtissin gehorsam sein und wenn das Jahr um ist, soll er vor der Amtfrau über alle Einkünfte und Ausgaben des Hofes abrechnen und dann mag man ihn oder einen anderen für das neue Jahr als Meister wählen.

Wenn ein Bruder oder Pfründner aufgenommen wird, soll das mit Wissen und Willen der Amtfrau geschehen. Derselbe soll schwören voran dem Gotteshaus und dann dem Hof, deren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden

und er soll der Äbtissin, der Amtfrau und dem Meister gehorsam sein. Wird ein Pfründner aufgenommen, soll er eine Kutte tragen, es sei denn, daß er ein Weib hätte, dann soll er davon befreit sein, solange das Weib lebt.

Am Sonntag vor Sankt-Hilarien-Tag soll einer, der auf den Bruderhof-gütern sitzt, allen Zinspflichtigen des Bruderhofes verkünden, daß sie auf den nächsten Sonntag den Zins abliefern sollen und wenn sie sodann den Zins bringen, soll man ihnen zu essen geben»³⁵³.

b) Die Hofämter

Eine eigentümliche, sehr alte Institution hat das Stift Säckingen in seinen Hofämtern noch bis ins späte Mittelalter hinein aufrecht erhalten. Allerdings kamen in dieser Zeit den Ämtern nur noch Ehrenfunktionen zu. Ehrenämter waren sie von Anfang an, aber mit bestimmten Aufgaben, die der Hofhaltung der Äbtissin ein gewissermaßen fürstliches Gepräge gaben. Es war das Pfisteramt, das Kochamt und das Metzgeramt. Durch sie waren die Formen königlicher Hofhaltung in den Bereich der Abtei übertragen. So wie am Hof des Königs und der Fürsten den Vasallen die Ehrenämter eines Mundschenks, eines Kochs oder Brotpenders übertragen waren, so leisteten auch am Hofe der Äbtissin Laien, denen diese Ämter übertragen waren, ihren Hof- und Ehrendienst. Die Ämter mögen wohl in der Zeit entstanden sein, als Frauen aus königlichem Geblüt Inhaberinnen der Abtei Säckingen waren, als die Könige selbst sich gelegentlich hier aufhielten und diese Äbtissinnen mit demselben fürstlichen Zeremoniell umgeben waren wie an ihrem heimischen Hofe.

Das *Pfisteramt* (Bäckeramt) hatte die Obsorge über das Brot der fürstlichen Tafel. Ursprünglich hatte der «Pfister» wohl die Bäckerei und die darin verwendeten Früchte zu beaufsichtigen und die Zuteilung des Brotes zu überwachen. «Die Inhaber des Pfisteramtes sollen, wenn man ihnen das Amt verleiht, schwören, den Nutzen des Gotteshauses zu fördern, seinen Schaden zu wenden und ihr Amt zum Besten zu besorgen. Sie sind auch verbunden, zum Gericht unter dem Hohen Bogen oder in der Kammer zu erscheinen»³⁵⁴.

Das *Kochamt* war in ein «größeres Kochamt» und ein «minder Kochamt» geteilt, ihre Hoffunktionen gehen aus der Ordnung des 15. Jahrhunderts noch hervor: «Es ist zu wissen, daß die genannten zwei Köche verbunden sind, wenn man mit Kreuz geht (Prozession hält), so sollen sie vor meiner Frauen (der Äbtissin) gehen. Auch wenn man Gericht unter dem Hohen Bogen oder in der Kammer hält, soll man sie dazu berufen. Welcher das minder Kochamt hat, ist verbunden, die Fische, die von Laufenburg kommen, zu reissen³⁵⁵. Wenn man bei Jahrzeiten Wein und Brot ausgibt, soll der größer Koch den Wein in der Küche messen und der minder das Brot geben»³⁵⁶.

Ähnliche Funktionen hatte der Inhaber des *Metzeramtes*. Er hatte ursprünglich dabei zu sein, wenn das Vieh geschlachtet und das Fleisch in der Küche verteilt wurde. Auch er wurde zu seinem Amt eidlich verpflichtet und hatte beim Gericht unter dem Hohen Bogen und beim Kammergericht der Äbtissin als Beisitzer zu erscheinen.

Es war ein gewisses Zeremoniell, das etwa bei der Verteilung des Brotes, des Weines und des Fleisches beobachtet wurde und ebenso traten die Inhaber dieser Ämter als Hofbeamte bei feierlichen Zeremonien in Erscheinung. So hatten die beiden Köche bei den Prozessionen der Äbtissin voranzuschreiten und an besonderen Feiertagen, wo die Äbtissin feierlich von ihrem Hof zum Amt in die Kirche geleitet wurde, hatten die Köche mit dem Zuge zu gehen, der die Äbtissin abholte, wie wir bereits bei der Gründonnerstagsliturgie gesehen haben. Dafür erhielten sie entsprechende Einnahmen, die Köche einen bestimmten Anteil an Speisen aus der Küche, der Pfister vom gebackenen Brot und der Metzger vom geschlachteten Vieh. Auch bei den allgemeinen Zuwendungen für die Pfründen empfingen sie ihren festgelegten Anteil.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an den beiden höchsten Gerichten des Klosterstaates, jenem unter dem Hohen Bogen und dem Gericht in der Kammer der Äbtissin bezeugt die besondere Würde und Stellung dieser Ämter. Ob sie in älterer Zeit an Ministerialen des Stiftes verliehen waren, wie etwa das noch zu behandelnde Spichwärteramt, wissen wir nicht mehr. Im Spätmittelalter treffen wir die Ämter in Händen angesehener Säckinger Bürger oder Schultheißen³⁵⁷. Nach dem 16. Jahrhundert treten sie nicht mehr in Erscheinung, wahrscheinlich sind diese einer alten fürstlichen Hofhaltung entsprechenden Ämter im Zuge der Statutenreform und der damit verbundenen Modernisierung der inneren Verwaltung fallengelassen worden.

c) Weitere Verwaltungämter

Zwei wichtige Ämter, die ebenfalls aus der frühen Verwaltungsorganisation des Stiftes hervorgegangen sind, denen aber bis zuletzt ihre praktische Funktion zukam, waren das Spichwärteramt und das Bauamt.

Der *Spichwärter* (*Spicularius*) hatte wie die genannten Hofämter auch höfisch-zeremonielle Funktionen, er war aber zugleich als «Wärter des Speichers» und Zentralverwalter der Einkünfte und Ausgaben der wichtigste Beamte in der wirtschaftlichen Organisation des Klosters. Die mittelalterliche Wirtschaftsverwaltung des Säckinger Klosters kannte zwei Speicher, einen vorderen und einen hinteren und ab jedem gingen ganz bestimmte Ausgaben an die Pfründen und einzelne Dienste. An den Spichwärter wurden im allgemeinen die Einkünfte der Höfe im gesamten abgeliefert, die er dann nach der Vorschrift auf den hinteren oder vorderen Speicher verteilte. Es ist für Säckin-

gen charakteristisch, daß im Amte des Spichwärters die Zentralverwaltung des frühmittelalterlichen Klosterwesens auch später in ihrer ganzen Bedeutung noch erhalten geblieben ist. Die allgemeine Tendenz der wirtschaftlichen Entwicklung der frühmittelalterlichen Klöster ging in den späteren Jahrhunderten dahin, daß die einzelnen Klosterämter mit ihren besonderen Einkünften die zentrale Verwaltung allmählich auflockerten. Es erfolgte eine Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben und jedes Amt führte seine eigene Rechnung. Dadurch sicherten sich die Ämter ihre Einkünfte zwar auch für den Fall, daß die Zentralverwaltung einmal schlecht geführt wurde, andererseits entstand dadurch eine sehr komplizierte wirtschaftliche Organisation. Auch in Säckingen gab es diese Ämter, Sonderstiftungen und Pfründen mit ihren eigenen Einkünften, wie wir sie kennengelernt haben. Doch hat sich hier die Zentralverwaltung in ihrer führenden Funktion noch am besten erhalten, denn die Verennahmung der Einkünfte des Klosters ging im allgemeinen zuerst durch die Hände des Spichwärters und erst vom Speicher aus wurden sie unter die einzelnen Ämter verteilt. Nur wenige Ämter, wie etwa das Heiligkreuzamt, die Kustorei und vor allem das Bauamt nahmen direkt von bestimmten Gütern die Einkünfte ein. Sonst läßt das System von Einzelerhebung und Einzelverbrauch in Säckingen auch im Spätmittelalter immer noch die Funktion des Amtes erkennen, das früher die Empfangsstelle für alle Einnahmen und zugleich die einheitliche Stelle für alle Ausgaben war. Die in Säckingen noch in späterer Zeit funktionierende zentrale Aufgabe des Spichwärteramtes hat ihre allgemeine wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung. Aloys Schulte glaubte gerade in den Säckinger Verhältnissen den Beweis zu erblicken, daß das frühmittelalterliche Wirtschaftssystem der Klöster nur eine einheitliche Organisation kannte, die sich in Säckingen aus alter Zeit noch erhalten hatte, während sie anderwärts bereits vollkommen durchbrochen war. Aus den Säckinger Verhältnissen schließt er, daß das verwickelte naturalwirtschaftliche Anweisungssystem, das für jede etatmäßige Ausgabe auch eine etatmäßige Einnahme definitiv festband und anwies, nicht das ursprüngliche war, sondern erst etwa nach dem 11. Jahrhundert sich durchsetzte. Die Einheit der Zentralreceptur wurde gesprengt, als Abtei und Konvent ihre Rechte sonderten, die Stifter ihre Gaben für bestimmte Tage und Zwecke festlegten und die einzelnen geistlichen und weltlichen Ämterinhaber danach strebten, einer momentanen schlechten Verwaltung gegenüber sich selbst zu sichern³⁵⁸. Als zu Beginn der Neuzeit die Tendenz zur Zentralisierung der Verwaltung sich wieder durchsetzte, war es in Säckingen nicht schwer, an das noch vorhandene System anzuknüpfen. Der Spichwärter wurde zum Schaffner des Klosters, der wieder die Gesamtverwaltung für alle Einnahmen und Ausgaben des Klosters in Händen hatte. Nach 1600 verschwinden die gesonderten Rechnungen und Register der einzelnen Ämter und gehen in der Gesamtverwaltung auf, aus der die Ämter direkt ihre Einkünfte dann beziehen. Nur das Bauamt bleibt

seiner besonderen Aufgabe wegen mit eigener Rechnungsführung weiter bestehen.

Beim Spichwärteramt können wir noch feststellen, daß es als wichtiges Klosteramt früher wie ein Lehen an Ministerialen des Stiftes verliehen war. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts war das Amt in Händen der Dienstadelsfamilie von Hauenstein. Im Jahre 1311 verliehen Äbtissin und Kapitel das Spichwärteramt dem Johann von Hauenstein und seiner Frau und seinen Kindern, so wie es schon seine Vorfahren besessen hatten. Zum Amt gehörte als besonderes Gut, dessen Einkünfte der Spichwärter zu beziehen hatte, die Gießmühle in Säckingen. Diese Mühle mußte Johann von Hauenstein, bevor er das Amt zu Lehen erhielt, an das Stift aufgeben. Im Jahre 1335 kam das Spichwärteramt als Leibgeding an Helene von Hauenstein, nachdem ihr Vater und ihr Bruder gestorben waren. Sie hatte zu versprechen, daß sie den Speicher zu Säckingen und die Ämter, die unter dem Speicheramt standen und von ihr als Inhaberin des Amtes zu verleihen waren, nicht besetzen oder entsetzen werde ohne Genehmigung der Äbtissin³⁵⁹. Hier hatte sich das Speicheramt bereits zu einem Lehensverhältnis entwickelt, wie wir es in der Entwicklung des spätmittelalterlichen Lehenswesens oft beobachten. Das Amt war ein Nutzungsamt geworden, sein Inhaber war in den Stand eines Ministerialen aufgerückt, der das Amt als Erblehen besaß und seinerseits es wieder an den weiterverlieh, der die praktischen Funktionen des Amtes auszuüben hatte. Allerdings war, wenn er das Amt mit dem Verwalter besetzte, dazu die Genehmigung der Äbtissin erforderlich. Doch hätte auf diese Weise das Amt dem Stift entfremdet werden können. Nach dem Tode der Helena von Hauenstein scheint aber das Stift das Spichwärteramt wieder an sich gezogen zu haben. Es wurde nicht mehr als Erblehen vergeben und im 15. Jahrhundert haben wir an Stelle des Spichwärters bereits den Schaffner, der als Verwaltungsbeamter vom Kapitel eingesetzt wurde.

Eine bedeutende Funktion kam dem *Bauamt* des Klosters zu. Dem Bauamt war die Verwaltung der Gebäulichkeiten, vor allem der Kirche übertragen. Aus seinen Einkünften wurde der Bau und die Unterhaltung der Kirche bestritten. Es hatte daher unter allen Ämtern die bedeutendsten Einnahmen zu verzeichnen. Da die Einkünfte aus den Jahrzeitstiftungen ebenfalls an den Bau fielen, war das Bauamt mit dem *Jahrzeitamt* unter einer Verwaltung zusammengefaßt. Letzteres hieß auch Praesenzamt, weil von den Jahrzeiten sogenannte Praesenzgelder abfielen, d.h. die Teilnehmer an den Jahrzeiten erhielten bestimmte Beträge in Geld oder Früchten ausbezahlt. Die Erträge der Jahrzeitstiftungen bildeten die größte Einnahme des Bauamtes, dazu kamen noch genau festgesetzte Zuwendungen aus dem Speicher und die Einkünfte, die infolge besonderer Verfügungen, vor allem auch durch einige Inkorporationen von Kirchen ihm zugewiesen wurden.

Die Verwaltung des Bauamtes hatte noch im 14. Jahrhundert eine Chorfrau des Stiftes inne. Doch bald wurde es einem Chorherrn übertragen und später

war es ebenso wie die Schaffnei durch einen weltlichen Beamten besetzt. Er wurde als Baumeister bezeichnet, im 16. und 17. Jahrhundert meist Jahrzeitmeister. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts führte er den Titel Fabrikpfleger, so wie aus dem früheren Schaffner nun der Rentmeister geworden war. Von Interesse ist, daß bei der Verwaltung des Bauamtes auch die Stadt mitzusprechen hatte. Das Mitspracherecht der Stadt bei der Verwendung der Baugelder kann nicht erst infolge der Inkorporation der Pfarrkirche, deren Einkünfte ja für das Bauamt bestimmt wurden, entstanden sein, denn schon 1336 sehen wir das Mitglied des Rates, welches das Stadtsiegel verwahrt, bei der Verwaltung der Kirchenbaugelder mitbeteiligt³⁶⁰.

Die Sorge für die Erbauung und Unterhaltung des Münsters bewog das Stift öfters, die Einkünfte des Bauamtes zu vergrößern. Im Jahre 1336 verfügten Äbtissin und Kapitel eine Statutenänderung. Es wurde bestimmt, daß in Zukunft jede Pfründe, also jede Chorfrauen- und Chorherrenstelle, wenn sie durch den Tod ihres Inhabers frei wird, ein Jahr lang unbesetzt bleiben soll und die Einkünfte der Pfründe in diesem Jahr an den Bau fallen sollen³⁶¹. Im Jahre 1339 wurde die Pfarrei Mettau dem Stift inkorporiert und zwar an die Praesenz. Ihre Einkünfte sollten, soweit sie nicht als Praesenzgelder der Erhöhung der Pfründen dienten, an das Bauamt fallen³⁶². Die Inkorporation der Pfarrkirchen in Obersäckingen und Säckingen erfolgte direkt zur Förderung des Neubaus des Münsters³⁶³. Nach der Inkorporation bestimmten Äbtissin und Kapitel im Jahre 1347, daß die Einkünfte aus den beiden Pfarreien in erster Linie zum Wiederaufbau des Münsters verwendet werden sollten, danach zum Bau der Abtei. Nachher sollten sie an die Praesenz fallen, jedoch sollten alle Einkünfte jederzeit dem Münsterbau zukommen, sooft dies erforderlich würde³⁶⁴. So hatte das Bauamt die Sorge für den Kirchenbau; sein Verwalter, der Baumeister, beaufsichtigte den Bau, hatte für die Instandsetzungsarbeiten zu sorgen und schloß die Verträge mit Handwerkern und Künstlern. Jedoch stand ihm dabei keine ausschließliche Selbständigkeit zu, alle größeren Aufträge für den Bau wurden im Einvernehmen mit der Äbtissin und dem Kapitel vergeben.

Die Betrachtung der Statuten und der einzelnen Ämter haben uns einen Einblick gewährt in das innere Leben und die interne Verwaltung des Säckinger Stiftes. Adelige Frauen, die sich zu gemeinsamem Leben zusammenfanden, waren die Trägerinnen der ehrwürdigen Institution. Die Chorherren, die ebenfalls zum Kapitel des Klosters zählten, erfüllten die priesterlichen Funktionen beim Gottesdienst. Sie waren aber nicht die einzigen Priester, die mit ihren gottesdienstlichen Handlungen täglich dem Raum des Münsters die Weihe gaben. Das Bild, das wir gerade vom geistlichen Leben am Säckinger Stift gewinnen wollen, wäre unvollständig, wenn wir nicht auch die Kaplaneien erwähnen würden, die beim Münster bestanden. Neben den Chorherren gehörten die Kapläne zum Klerus des Stiftes. Sie vervollständigten ihn in genügend großer

Zahl, um täglich den Chor zu versehen und an den Hochfesten den Gottesdienst feierlich zu gestalten.

5. Kapitel: **Die Kaplaneien des Stifts**

Beim Münster zu Säckingen bestanden 10 Kaplaneien, wenigstens im Mittelalter, bevor einzelne derselben zusammengelegt wurden. Dazu kamen noch zwei Stiftungen, die ebenfalls der Hebung und Förderung des Gottesdienstes dienten und durch Kapläne versehen waren, die Kantorei und die Organistenpfründe. Jeder Kaplanei entsprach mindestens ein besonderer Altar im Münster, oft aber auch eine besondere Kapelle. So geben uns die Kaplaneien auch einen Begriff von der baulichen Vielgestaltigkeit des Münsters im Hochmittelalter mit den Kapellen, die der Baukörper umschloß oder die an ihn angebaut waren. Die Lage dieser Kapellen können wir in den wenigsten Fällen mehr genau bestimmen. Schon der gotische Bau hat das bauliche Gefüge vereinfacht, zur Zeit der Barockisierung des Münsters waren manche Kaplaneien bereits zu einer einzigen vereinigt, die bestehenden Kapellen wurden ins Münster einbezogen und die Funktionen verschiedener Kaplaneien auf bestimmte Altäre verlegt.

Einige Kaplaneien gehen schon in sehr frühe Zeiten zurück und wir können ihr Alter nicht mehr feststellen. Andere kamen im Verlauf des Mittelalters durch fromme Stiftungen dazu. Jeder Kapelle und jedem gestifteten Altar entsprach ein Kaplan, zu dessen Unterhalt das Stiftungsgut der Kaplanei diente. Dafür hatte der Kaplan besondere gottesdienstliche Verpflichtungen, er hatte den Altar oder die Kapelle zu betreuen und die Messen für das Seelenheil des Stifters zu lesen. Der im Mittelalter jederzeit lebendige Gedanke an das Jenseits ließ zahlreiche fromme Stiftungen entstehen und es gab keine Adelsfamilie und wohl keinen gut situierten Bürger im Mittelalter, der nicht wenigstens durch eine Jahrzeitstiftung oder durch eine Altarstiftung sich des Gebetes nach dem Tode versichern wollte. Oft hatten bedeutende Reliquien eines Gotteshauses ihre eigene Kapelle, wo sie aufbewahrt und verehrt wurden, wie in Säckingen die Partikel des heiligen Kreuzes, auch besonders verehrten Heiligen wurden Kapellen errichtet.

Die Stiftungen bestanden entsprechend dem mittelalterlichen Kapitalanlagenwesen in Liegenschaften oder in nicht ablösbaren Zinsen (ewigen Gültten) von Gütern oder Häusern. Manche Säckinger Kaplanei hatte weitherum Güter